



Ökologisch-Demokratische Partei  
Landesverband Thüringen  
Landesvorsitzender  
Martin Truckenbrodt  
Sonneberger Straße 244  
96528 Frankenblick/Seltendorf  
martin.truckenbrodt@oedp.de  
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Seltendorf, den 16. Juni 2022

## Änderung der Thüringer Kommunalwahlgesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl die intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thüringer Kommunalwahlgesetzgebung auf Grund des von uns initiierten Organstreitverfahrens (Thür)VerfGH 17/21 als auch das aktuelle Petitionsverfahren „Modernes Wahlrecht für Thüringer Kommunen“ des Vereins Mehr Demokratie e.V. Thüringen <https://petitionen.thueringer-landtag.de/petitions/2260> veranlassen uns dazu, uns mit folgendem Vorschlag zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung an Sie zu wenden.

Wir wollen die Begründung voranstellen:

- Zu EU-, Bundestags- und Landtagswahlen können die zu leistenden Unterstützungsunterschriften in Freier Sammlung, also „auf der Straße“, gesammelt werden. Bei Kommunalwahlen in Thüringen müssen die Unterstützungsunterschriften hingegen in der Kommunalverwaltung (Amtseintragung) abgegeben werden. Hier sehen wir eine Verletzung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Gleichheit der Wahl. In Rheinland-Pfalz wurde dieser Missstand z.B. bereits im Vorfeld der dortigen Kommunalwahlen im Jahr 1999 beseitigt. Diese Erschwernis zeigt sich besonders deutlich, wenn die Kommunalverwaltung (Rathäuser, Bürgerbüros) den Standort nicht in Fußgängerzonen, Einkaufsstraßen oder im Innenstadtbereich hat. Sie besteht also besonders deutlich im Ländlichen Raum.
- Die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften ist auch unabhängig von der Erschwernis auf Grund der Amtseintragung um ein Vielfaches höher als bei den landes- und bundesweiten Wahlen. Hier sehen wir weiterhin folgende Missstände:
  - Die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften bemisst sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag und nicht an der Anzahl der Wahlberechtigten. Da in kleineren Gemeinden der Gemeinderat und in kleineren Landkreisen der Kreistag je Einwohner mehr Sitze hat, stellt dies



[www.oedp-thueringen.de](http://www.oedp-thueringen.de) -  [info@oedp-thueringen.de](mailto:info@oedp-thueringen.de) -  <https://www.facebook.com/OEDPThuringen/>



<https://twitter.com/OedpThuringen> -  <https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

eine zusätzliche Erschwernis und in gewisser Weise eine Ungleichbehandlung dar.

- Die daraus resultierenden Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften liegen, bemessen auf die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet, um ein Mehr- oder gar Zifaches über den Festlegungen für landes- und bundesweite Wahlen.
- Die zehn Unterzeichner des Wahlvorschlags werden nicht als Unterstützungsunterschrift gewertet. Da Parteien im Gegensatz zu Wählergruppen ordentliche Mitglieder im Sinne des Vereins- und Parteirechts vorweisen müssen, um überhaupt Wahlvorschläge aufstellen zu können, stellt dies eine gewisse und durchaus nennenswerte Benachteiligung von Parteien gegenüber Wählergruppen dar.
- Die aktuellen amtlichen Formulare zur Leistung der Unterstützungsunterschriften in Form von Unterschriftenlisten sind ganz offensichtlich nicht DSGVO-konform.
- Wir stellen fest, dass in vielen, insbesondere kleineren, Gemeinderäten gar keine Parteien vertreten sind oder diese zumindest von Vertretern von Wählergruppen deutlich dominiert werden. Wir sehen hierin eine systematische Schwächung der Parlamentarischen Demokratie, deren wesentlicher Bestandteil das Mehrparteiensystem ist.
- Die Anzahl der Sitze in den Kommunalparlamenten und damit die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften richtet sich nicht nach der Anzahl der Wahlberechtigten, sondern nach der Anzahl der Einwohner. Daraus folgert wiederum eine Abhängigkeit von der Bevölkerungsstruktur innerhalb des Wahlgebietes. Bei bundes- und landesweiten Wahlen ist jedoch die Anzahl der Wahlberechtigten entscheidend. Auch unabhängig von der Größe der Gemeinde oder des Landkreises stellt diese Abhängigkeit bzw. dieser Zusammenhang aus unserer Sicht eine Verletzung des Prinzips der Gleichheit der Wahl dar.
- Auf Grund der sehr unterschiedlichen Größe der Wahlgebiete ist eine einheitliche und damit lineare Berechnung der Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften angezeigt und zwingend notwendig. Der Bemessungsspielraum für die Festlegung der möglichst einheitlich großen Wahlkreise für die Landtagswahlen in Thüringen liegt im Vergleich dazu bei  $\pm 25$  Prozent.
- Die aktuelle Benachteiligung von Parteien bei Kommunalwahlen in kleineren Gemeinden wirkt sich insbesondere auch in Gemeinden mit der von der Thüringer Landespolitik angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern besonders stark aus.

Wir schlagen daher folgende Änderungen am Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKomWG) zur Beseitigung dieser Missstände vor. Die geänderten, gelöschten oder ergänzten Sätze sind vollständig rot und in Fettschrift markiert:

#### **§ 14 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag

einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

...

- (5) **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat ununterbrochen vertreten sind, müssen zusätzlich zu den nach Absatz 1 Satz 4 erforderlichen Unterzeichnungen von zweieinhalb von tausend der Wahlberechtigten im Bereich des Wahlgebietes, jedoch maximal 200, jedoch mindestens von so vielen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, abzüglich der zehn Unterzeichnungen gemäß Absatz 1 Satz 3, unterstützt werden.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder in der Gemeinde vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags zusätzliche Unterstützungsunterschriften nach Satz 1. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften nach Satz 1, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 benötigen würde.
- (6) **Für Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften nach Absatz 5 Satz 1 erforderlich sind, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.** Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich darin unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag nach Absatz 1 Satz 3 unterzeichnet haben. Wer glaubhaft macht, dass er wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Satz 4 vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Änderungen an der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKomWO) vor. Die geänderten, gelöschten oder ergänzten Sätze sind vollständig rot und in Fettschrift markiert:

## § 20

### Unterstützungsunterschriften

- (1) ~~Der Wahlleiter der Gemeinde legt während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften aus (§ 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG), die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist.~~ Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur eine Unterstützungsunterschrift leisten. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden. Bewerber und Unterzeichner von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl dürfen keine Unterstützungsunterschriften abgeben.

Die Sätze 1 bis 4 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften trägt.

...

Es müssten daraus resultierend weiterhin die Anlagen 5, 7 und 7a der ThürKomWO auch im Sinne der DSGVO neu gefasst werden. Hier verzichten wir an dieser Stelle auf einen konkreten Vorschlag.

Eigene Bewertung unseres Vorschlags:

- Die Festlegung auf „von zweieinhalb von tausend der Wahlberechtigten“ entspricht der aktuellen Rechtsprechung bzgl. der Wahlkreisvorschläge bei Landtagswahlen. Diese Orientierung halten wir für naheliegend.
- Die Begrenzung auf maximal 200 entspricht dem aktuellen Maximalwert gemäß der Kombination aus der jetzigen Fassung von ThürKomWG §14 (1) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 23 (3) und § 102 (3).
- Die Festlegung des absoluten Minimums auf das einfache der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder halten wir für angemessen und ausreichend und für einen guten Kompromiss. Die Benachteiligung von Parteien gegenüber Wählergruppen in kleineren Gemeinden ist damit ausreichend beseitigt. Der Bedeutung der Gemeinderäte auch in sehr kleinen Gemeinden wird mit den zehn Unterzeichnern neben den Bewerbern gemäß ThürKomWG §14 (1) dennoch ausreichend entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

### Anlagen

- Vergleich jetzige Regelung und Vorschlag

## Vergleich jetzige Regelung und Vorschlag

Die Anzahl der Einwohner wurde, zur Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten, gegebenenfalls mit dem Faktor 0,81 multipliziert. Als konkrete Fallbeispiele berücksichtigt sind lediglich alle Landkreise und kreisfreien Städte.

UU = Unterstützungsunterschriften

UZ = Unterzeichner

Kommune	Wahlberechtigte	Anzahl Sitze	UU aktuell	UU neu	UU neu -10 UZ
Stadt Erfurt	172389	50	200	200	190
Gemeinde 200000 Einwohner	162000	50	200	200	190
Gemeinde 199999 Einwohner	161999	46	184	200	190
Wartburgkreis	134249	50	200	200	190
Gotha	114037	50	200	200	190
Schmalkalden-Meiningen	107542	50	200	200	190
Saalfeld-Rudolstadt	90284	50	200	200	190
Ilm-Kreis	88590	50	200	200	190
Unstrut-Hainich-Kreis	86696	46	184	200	190
Greiz	85021	46	184	200	190
Stadt Jena	84990	46	184	200	190
Eichsfeld	84049	46	184	200	190
Gemeinde 100000 Einwohner	81000	46	184	203	193
Gemeinde 99999 Einwohner	80999	42	168	202	192
Stadt Gera	78537	42	168	196	186
Altenburger Land	77866	46	184	195	185
Nordhausen	71062	46	184	178	168
Saale-Holzland-Kreis	70515	46	184	176	166
Saale-Orla-Kreis	69133	46	184	173	163
Weimarer Land	68754	46	184	172	162
Kyffhäuserkreis	64460	46	184	161	151
Sömmerda	59228	46	184	148	138
Hildburghausen	54089	40	160	135	125
Stadt Weimar	51736	42	168	129	119
Sonneberg	50324	40	160	126	116
Gemeinde 50000 Einwohner	40500	42	168	101	91
Gemeinde 49999 Einwohner	40499	36	144	101	91
Stadt Suhl	31916	36	144	80	70
Gemeinde 30000 Einwohner	24300	36	144	61	51
Gemeinde 29999 Einwohner	24299	30	120	61	51
Gemeinde 20000 Einwohner	16200	30	120	41	31
Gemeinde 19999 Einwohner	16199	24	96	40	30
Gemeinde 10000 Einwohner	8100	24	96	24	14
Gemeinde 9999 Einwohner	8099	20	80	20	10
Gemeinde 5000 Einwohner	4050	20	80	20	10
Gemeinde 4999 Einwohner	4049	16	64	16	6
Gemeinde 3000 Einwohner	2430	16	64	16	6
Gemeinde 2999 Einwohner	2429	14	56	14	4
Gemeinde 2000 Einwohner	1620	14	56	14	4
Gemeinde 1999 Einwohner	1619	12	48	12	2
Gemeinde 1000 Einwohner	810	12	48	12	2
Gemeinde 999 Einwohner	809	8	32	10	0
Gemeinde 500 Einwohner	405	8	32	10	0
Gemeinde 499 Einwohner	404	6	24	10	0